

Jurisprudenz oder Klausurologie

Prof. Dr. Ingeborg Puppe, Bonn*

A. Probleme schaffen, nicht wegschaffen

Für eine jede Aufgabe, sei es ein schwieriges hochtheoretisches Problem, sei es eine einfache praktische Tätigkeit, gilt: Der richtige Weg zu ihrer Lösung ist der einfachste, sicherste und kürzeste. Jeder Denkschritt oder Arbeitsschritt, der einen der Lösung des Problems nicht näherbringt, ist ein Fehler. Eine Zweifelsfrage oder Ungewissheit darf nur dann aufgeworfen werden, wenn die Lösung des Problems von der Beantwortung dieser Zweifelsfrage abhängt. Ein längerer und aufwendigerer Lösungsweg darf einem kürzeren und einfacheren nur dann vorgezogen werden, wenn er der sicherere ist. All dies gilt auch für die Aufgabe, eine theoretische Rechtsfrage zu entscheiden oder einen praktischen Rechtsfall.

Dies ist so trivial, dass Sie sich vielleicht fragen, warum ich das überhaupt zum Thema eines Beitrags mache, bei dem es um juristische Methodenlehre geht. Der Grund besteht darin, dass den Studierenden im Jurastudium genau das Gegenteil geraten wird. Sie sollen den ihnen vorgelegten Sachverhaltstext „problemfreundlich auslegen“,¹ sie sollen den Aufbau ihres Gutachtens so wählen, dass ihnen „kein Problem entgeht“,² und mehr oder weniger offen wird ihnen auch geraten, eine Rechtsfrage, die in ihrer Falllösung auftaucht, so zu entscheiden, dass sie möglichst viele Folgeprobleme hat. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin einer anderen Fakultät berichtete mir, man habe ihr die mittelmäßige Bewertung ihrer Klausur damit erklärt, dass sie zu den Problemen, die sie habe diskutieren sollen, nicht gekommen sei, weil sie einen Lösungsweg beschriften habe, der völlig einwandfrei und vertretbar sei, aber zu diesen Problemen eben nicht geführt habe. Deshalb habe sie eine geringere Punktezahl erreicht, als sie erreicht hätte, sofern sie an einer Stelle ihres Gutachtens sich für eine andere Rechtsansicht entschieden hätte.

„Die Hemmer-Methode: Probleme schaffen, nicht wegschaffen.“ Mit diesem Slogan wirbt ein Anwalt seit vielen Jahren erfolgreich für sein privates Repetitorium für Exa-

menskandidaten.³ Zu seiner Ehre muss gesagt werden, dass er die „Hemmer-Methode“ (ist das eine Methode?) nicht für die praktische Tätigkeit des Juristen empfiehlt und, wie gezeigt, ist sie für den Rechtswissenschaftler erst recht nicht empfehlenswert. Die Aufgabe des praktisch tätigen Juristen ist allein, zu entscheiden, wie ein bestimmter Rechtsfall zu lösen ist. Dasselbe gilt für den wissenschaftlichen Gutachter. Macht er die Lösung seines Falles von der Entscheidung einer Rechtsfrage abhängig, von der diese in Wirklichkeit gar nicht abhängt, so gibt er sich eine Blöße, führt eine überflüssige Unsicherheit in seine Lösung ein und macht sich angreifbar. Der Repetitor empfiehlt also die Hemmer-Methode nur für den Studenten und den Prüfungskandidaten in der Klausur oder Hausarbeit.

Wenn er damit recht hat, und die oben erwähnten Zitate sprechen dafür, so bedeutet das, dass wir unsere Studierenden nicht richtig ausbilden. Wir bilden sie an den Bedürfnissen ihres künftigen Berufes vorbei aus, wir bilden keine Juristen aus, sondern Klausurologen. Dazu passt die oft von Studierenden erhobene Forderung, man möge sie doch gründlich in Klausurtaktik und „Klausurenlehre“ unterrichten. Das ist eine Pseudowissenschaft, die eine umfangreiche Literatur hervorgebracht hat und dabei ist die Lehrbuchliteratur zu überwuchern. Danach stellen sich zwei Fragen: Ist es für den Klausurbearbeiter ratsam, die Hemmer-Methode anzuwenden? Wann kann es von Rechts wegen von ihm erwartet oder gar verlangt werden, dass er die Hemmer-Methode anwendet, so dass er mit Punktabzügen bestraft werden darf, wenn er dies nicht tut?

B. Die sogenannte Sachverhaltsauslegung

Ein als Prüfungsaufgabe gestellter Rechtsfall sollte so klar und eindeutig formuliert sein, dass er gar keiner Auslegung bedarf. Trotzdem kann es natürlich sein, dass ein Sachverhalt an einer Stelle nicht ganz eindeutig formuliert ist oder dem Bearbeiter dies so scheint. Dann sollte er freilich bedenken, dass ihm die Aufgabe zwar nicht nur aber auch zu dem Zweck gestellt wird, ihm Gelegenheit zu geben, eine bestimmte theoretische Rechtsfrage zu erörtern. Das ist gemeint, wenn ihm der Rat erteilt wird, den Sachverhalt problemfreundlich auszulegen. Er sollte also die Rechtsfragen erkennen, auf die der Sachverhalt zugeschnitten ist.

* Die Autorin ist emeritierte Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

1 Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, Rn. 7; Kindhäuser/Schumann/Lubig, Klausurtraining Strafrecht, § 1, Rn. 10.

2 Jäger, Examensrepetitorium, Strafrecht Besonderer Teil, § 1, Rn. 16; Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, Kapitel 1, Rn. 202.

3 https://www.repetitorium-hemmer.de/rep_pdf/41_14794_Lernen_Sie_die_HEMMER-METHODE_kennen!.pdf, (Abruf: 14.7.2023).

Diese Aufgabe des Kandidaten ist in der Prüfungssituation unvermeidlich, obwohl sie völlig praxisfern ist. In der Praxis bekommt der Jurist keinen von einem anderen Juristen fertig vorformulierten Sachverhalt, sondern eine Akte, aus der er sich den Sachverhalt selbst zusammensuchen muss.

C. Keine überflüssigen Problemerkörterungen

Der Fallbearbeiter soll kein Rechtsproblem erörtern, von dessen Lösung das Ergebnis in dem von ihm bearbeiteten Fall nicht abhängt. Mit dieser Regel sind wir dem Ratschlag an Kandidaten entgegengetreten, die Reihenfolge seiner Problembehandlungen so zu wählen, dass er zu möglichst vielen Problemen kommt, damit ihm „kein Problem entgeht“.

Aber es gibt einen anderen Grundsatz, der der oben genannten Regel vorgeht: Der Bearbeiter muss die auftretenden Rechtsfragen in logisch richtiger Reihenfolge erörtern. Er darf also nicht die Antwort auf eine bestimmte Rechtsfrage voraussetzen, ohne sie beantwortet zu haben. Der Richter verstößt manchmal gegen diese Regel, indem er eine Rechtsfrage dahinstehen lässt, um eine logisch nachrangige aber unproblematische zweite Rechtsfrage zu entscheiden. So kann der Richter beispielsweise die Frage dahinstehen lassen, ob ein ärztliches Heilhandeln eine Körperverletzung ist, um festzustellen, dass sie deshalb nicht rechtswidrig ist, weil der Patient vollumfänglich in sie eingewilligt hat. Der Inhalt der erforderlichen Einwilligung hängt aber vom Unrechtsgehalt des Verhaltens ab, in das eingewilligt wird. Man kann also lediglich offenlassen, ob dieses Verhalten den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt oder nicht, nicht die Frage, ob es Unrecht ist.

Dennoch empfiehlt sich diese Vorgehensweise des Richters nicht für den Fallbearbeiter. Denn im Strafrecht sind von vornherein nur solche Verhaltensweisen von Interesse, die unter einen Straftatbestand subsumiert sind. Indem der Richter dies dahinstehen lässt, sagt er eigentlich, dass er probeweise davon ausgeht, dass das Verhalten unter einen Tatbestand fällt. Probeweise von etwas ausgehen darf der Gutachter nicht.

Aber der Ratschlag, der den Studierenden erteilt wird, erst einmal nicht nur einen Grundtatbestand, sondern alle seine Abwandlungen, insbesondere seine Qualifikationen zu prüfen, ehe er die Frage stellt, ob die Tatbestandsverwirklichung, etwa durch Einwilligung, Notwehr oder Notstand gerechtfertigt ist,⁴ ist methodisch falsch. Zur Begründung dafür wird vorgebracht, dass man ja zunächst den genauen Unrechtsgehalt der Tatbestandsverwirklichung ermitteln muss, ehe man die Frage erörtern kann, ob sie durch Einwilligung gerechtfertigt ist oder ob die in ihr enthaltene Rechtsverletzung nach den für die Begründung eines Rechtfertigungsgrundes, etwa des Notstandes oder in Extremfällen auch der Notwehr, das rechtfertigende Interesse

überwiegt.⁵ Das ist richtig, aber es hängt nur vom Gewicht der tatbestandsmäßigen Rechtsgutsverletzung im vorliegenden Fall, nicht davon ab, ob diese außer unter den Grundtatbestand der Körperverletzung auch noch unter eine Qualifikation der Körperverletzung subsumierbar ist. Ob der vom operierenden Arzt „billigend in Kauf genommene“ Verlust einer Niere bei der vital indizierten Operation durch mutmaßliche oder hypothetische Einwilligung gerechtfertigt ist, hängt nicht davon ab, ob die Niere als wichtiges Glied des Körpers i.S.v. § 226 Abs. 1 lit. 2 StGB angesehen wird oder nicht. Es ist also nicht richtig, dass der Gutachter die Qualifikation vor der Rechtfertigung prüfen soll. Nach der Regel, dass die Erörterung überflüssiger Zweifelsfragen zu vermeiden ist, muss er gerade umgekehrt vorgehen. Denn die Rechtfertigung des Grundtatbestandes macht die Prüfung der Qualifikation überflüssig. Trotzdem mögen Sie so verfahren, schließlich halten Sie sich dabei strikt an das Schema Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld und ein solches Vorgehen wird von vielen Prüfern erwartet. Es lohnt sich nicht, deshalb Punktverluste zu riskieren. Eine ganz andere Frage ist, ob der Prüfer rechtmäßig handelt, wenn er dem Kandidaten vorwirft, nicht so verfahren zu sein und ihm deshalb Punkte abzieht, weil er zu der Frage nicht gekommen ist, ob das Verhalten des Täters etwa unter eine Alternative des § 224 StGB subsumierbar ist, denn einen Fehler kann er dem Kandidaten deshalb nicht vorwerfen.

D. Das Recht des Kandidaten auf die eigene Meinung

Dem Fallbearbeiter, vor allem im Examen, wird geraten, bei der Entscheidung eines Meinungsstreits stets die Rechtsansicht zu vertreten, die die meisten Folgeprobleme aufwirft, auf keinen Fall aber eine Rechtsansicht, die den Fall „vorzeitig“ beendet.⁶ Diese Regel hat sich die Kandidatin wohl zu Herzen genommen, der das mäßige Ergebnis ihrer Klausur damit erklärt wurde, dass ihr bestimmte Probleme entgangen sind, weil sie eine einfachere, in jeder Hinsicht vertretbare Antwort auf eine vorrangige Rechtsfrage gegeben hatte. Dass diese Maxime weder rechtstheoretisch noch rechtspraktisch richtig ist, wurde am Anfang des Textes dargestellt. Sie ist aber klausurtaktisch richtig. Jede neue Problemerkörterung bedeutet für den Kandidaten eine neue Chance, Punkte zu sammeln und es ist immer leichter, viele Aufgaben mittelmäßig zu lösen, als eine einzige perfekt.

Aber einen Kandidaten durch Punktabzüge dafür zu bestrafen, dass er den einfachen Lösungsweg gewählt hat, verstößt gegen seinen prüfungsrechtlichen Antwortspielraum und letztlich gegen seine durch Art. 5 GG garantierte Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit, solange das Jurastudium als wissenschaftliches Studium betrachtet wird. Wenn der Prüfer einen Fall so gestellt hat, dass man

4 Jäger, Examensrepetitorium Strafrecht Besonderer Teil; Küpper, Puppe-FS 2011, 137 (149).

5 Küpper, Puppe-FS 2011, 137 (149).

6 Siehe Fn. 2.

einem Problem, dass er erörtert wissen wollte, durch eine korrekte Beantwortung vorrangiger Fragen ausweichen kann, so ist das ein Fehler des Prüfers, nicht des Kandidaten. Ein Prüfer kann nichts Schlimmeres tun, als einen Kandidaten seine eigenen Fehler entgelten zu lassen.

Nehmen wir ein einfaches Beispiel: Der Prüfer fragt nach der Strafbarkeit des A, der mit einer einfachen Handfeuerwaffe aus großer Entfernung in die Richtung einer anderen Person geschossen hat. Der Täter will das Opfer nicht verletzen, sondern nur vertreiben, nimmt aber, wie es im Sachverhalt ausdrücklich heißt, „billigend in Kauf“, dass er es durch eine Kugel verletzt oder tötet. Der andere lässt sich aber auch durch zwei in nächster Nähe von ihm einschlagende Schüsse nicht vertreiben. Der Täter hat noch vier weitere Kugeln im Revolver, lässt diesen aber sinken und gibt seinen Plan auf. Hat der Täter mit Körperverletzungsvorsatz oder Tötungsvorsatz gehandelt, und wenn ja, ist er vom Körperverletzungsversuch mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten?

Nur wenn der Bearbeiter den Körperverletzungsvorsatz bejaht, kommt er zu dem Rücktrittsproblem. Aber es werden in der Literatur Ansichten vertreten, die einen Vorsatz auch dann ablehnen, wenn der Täter den Erfolg in irgendeinem Sinne billigend in Kauf nimmt, sofern die Wahrscheinlichkeit, dass er ihn mit der von ihm angewandten Methode erreicht, gering ist.⁷ Das ist freilich nicht die herrschende Lehre. Wenn nun der Kandidat sich dieser Mindermeinung (so pflegt man die Minderheitsmeinung zu nennen) anschließt, geht er ein hohes Risiko ein. Erstens kommt er nicht zu der offensichtlich gewünschten Erörterung des Rücktrittsproblems, nämlich der Entscheidung zwischen der sogenannten Einzelakttheorie und der Theorie von der natürlichen Versuchseinheit, zweitens muss er fürchten, dass sein Prüfer die besagte „Mindermeinung“ gar nicht kennt. Im letzteren Fall dürfte allerdings seine Beschwerde gegen die zu erwartende schlechte Beurteilung seiner Arbeit Aussicht auf Erfolg haben. Im Prüfungsrecht steht fest, dass der Kandidat ungestraft jede Rechtsmeinung vertreten darf, die in der Literatur vertreten wird. Aber für einen Kandidaten gehört viel Mut dazu, sich auf dieses sein Recht zu verlassen.

Der Kandidat wird also, jedenfalls in diesem Fall, der h.L. folgen, auch wenn er die Minderheitsmeinung für richtig hält. Aber es kommt noch schlimmer: Er darf die Gründe nicht offenlegen, aus denen er der h.L. folgt. Sonst müsste er hinschreiben: „In diesem Fall ist der h.L. zu folgen, weil ich sonst nicht zu der von mir offensichtlich erwarteten Erörterung des Problems der Unterscheidung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch beim Rücktritt gelangen könnte.“ Stattdessen muss er irgendwie begründen, dass die Ablehnung des *dolus eventualis* bei geringer Erfolgsgefahr falsch ist, weil es eben allein auf das billigend in Kauf nehmen ankommt. Das kann man nicht einmal Opportunismus nennen, denn auch wenn es nach der Ansicht des Kandidaten Unrecht ist, dass er dem A Körperver-

letzungsvorsatz und gar Tötungsvorsatz bescheinigt, so hat das doch keinerlei praktische Folgen. Dem A und dem B tut gar nichts weh. Ich habe das aber einmal als Einübung in Opportunismus bezeichnet.⁸

E. Das Recht des Juristen auf seine eigene Meinung

Dem praktisch tätigen Juristen ist es selten vergönnt, seiner eigenen Meinung zu folgen. Als Anwalt muss er von mehreren zur Diskussion stehenden Rechtsansichten stets die vertreten, die für seinen Mandanten am günstigsten ist, denn dafür wird er bezahlt. Als Verwaltungsbeamter muss er die Ansicht vertreten, die sein Dienstvorgesetzter teilt, denn er ist weisungsgebunden. Als Richter wird er sich in aller Regel an die herrschende Ansicht, also an die höchstrichterliche Rechtsprechung halten. Denn höchstrichterlich aufgehobene Urteile sind vergeblich und trotz aller richterlichen Unabhängigkeit für eine Richterkarriere gar nicht gut.

Nur die Rechtswissenschaftler genießen das Privileg, sagen zu dürfen, was sie für richtig halten. Leider machen sie davon allzu wenig Gebrauch, wenn es um praktische Rechtsfragen geht. Man versucht eine Zeit lang, gegen eine Rechtsprechung anzukämpfen, die man für falsch hält, gibt es dann aber auf, um sich der herrschenden Lehre anzuschließen, weil das ja alles doch nichts nützt. Die Unterwürfigkeit mancher Rechtswissenschaftler unter die höchstrichterliche Rechtsprechung geht aber noch weiter. Ich habe in einem Kommentar gelesen: „Dass den Tatrichtern im Rahmen der erweiterten Revision gemäß § 261 StPO so keine vollständige Vorhersehbarkeit für vorsatzbejahende Urteile garantiert wird, ist bei alledem rechtspraktisch jedenfalls nicht unerträglich zu nennen. Vielmehr ist es vorzugswürdig, die heute allgemein akzeptierte und praktizierte erweiterte Revision über § 261 StPO auch hier anzuerkennen.“⁹ Um es weniger umständlich auszudrücken: Die höchstrichterliche Rechtsanwendung muss weder vorhersehbar noch gar regelgeleitet sein. Denn wir haben doch die erweiterte Revision und in der erweiterten Revision wird es der BGH in seiner unerforschlichen Weisheit schon richten.

Angesichts solcher Vorbilder kann man es kaum ausgerechnet vom Rechtskandidaten im Examen erwarten, dass er sich mit der mächtigen h.L. anlegt. Wie soll er nun aber lernen, seinen eigenen Rechtsstandpunkt zu finden und ihn in der Praxis oder in der Öffentlichkeit zu vertreten? Wie soll er auch nur lernen, die Position seines Mandanten als Anwalt überzeugend zu vertreten, wenn sein Studium im Wesentlichen in einer Übung in Anpassung besteht?

⁷ Herzberg, JuS 1986, 249 (253); Jakobs, Rechtswissenschaft 2010, 283 (291 ff.); Puppe, NK, § 15, Rn. 67 ff.

⁸ Puppe, JuS 2020, Umschlagsseite 30. Leider wurde der Beitrag ohne mein Vorwissen auf den sog. Umschlagsseiten veröffentlicht, die vor allem für Reklame und Vorankündigungen bestimmt sind und bei der Bindung des Jahrgangs wegfallen.

⁹ Gaede, in: Matt/Renzikowski, StGB Kommentar, § 15 Rn. 25.

Aber versuchen Sie es doch einmal in einer Klausur in der Übung oder im Klausurenkurs oder bei der Besprechung eines Übungsfalles. Stellen Sie die Situation der Studierenden in der heutigen Ausbildung zur Diskussion, indem Sie sie offenlegen. Veranlassen Sie Ihre Professoren, dazu Stellung zu nehmen, insbesondere dazu, dass von Ihnen in der Klausur eine bestimmte Rechtsmeinung erwartet wird, damit Sie zu den weiteren Problemen, die der Aufgabensteller offensichtlich diskutiert haben will, überhaupt kommen.

F. Die herrschende und die nicht herrschende Meinung

Oft wird den Studierenden versichert, dass es ihr gutes Recht sei, eine Minderheitsmeinung zu vertreten, oder sogar eine eigene zu präsentieren, wenn sie sie nur gut begründen. Die h.L. braucht man aber nicht gut zu begründen, denn sie ist die herrschende. In den Grundkursen, Kurzlehrbüchern, Klausurenkursen und Repetitorien, mit denen Sie zu lernen pflegen, werden Minderheitsmeinungen rasch erledigt. Die Risikoerhöhungstheorie von Roxin wird beispielsweise mit dem kurzen Satz abgetan, die Risikoerhöhungstheorie ist abzulehnen, denn sie verstößt gegen den Grundsatz in dubio pro reo.¹⁰ Das ist richtig unter der Voraussetzung, dass für die Zurechnung des Erfolges erforderlich ist, dass der Täter durch sorgfaltsgemäßes Alternativverhalten den Erfolg verhindert hätte. Das ist die Aussage der h.L., der sog. Vermeidbarkeitstheorie. Die Risikoerhöhungstheorie macht diese Aussage aber nicht. Sie gründet die Zurechnung auf die Kausalität der Handlung des Täters für den Erfolg sowie darauf, dass die sorgfaltswidrigen Eigenschaften der Handlung das Risiko des Erfolgseintritts erhöht haben.¹¹ Die h.L. hält das nicht für ausreichend für die Erfolgszurechnung. Der Vorwurf gegen die Risikoerhöhungstheorie, dass sie gegen den Zweitgrundsatz verstoße, ist aber nur begründet, wenn man die h.L., also die Vermeidbarkeitstheorie, als richtig voraussetzt. Er kann also die Richtigkeit der Vermeidbarkeitstheorie, nicht begründen.¹² Trotzdem wird es in jeder Klausur zur Ablehnung der Risikoerhöhungstheorie genügen, wenn Sie den Satz niederschreiben: „Die Risikoerhöhungstheorie ist abzulehnen, denn sie verstößt gegen den Grundsatz in dubio pro reo“.

Ein zweites Beispiel: Allen Theorien, die den dolus eventualis auf die Vorstellung des Täters von einer von ihm

geschaffenen großen Erfolgsgefahr gründen, wird der Fehlschluss vorgeworfen, aus der Vorstellung von einer hohen Gefahr auf das billigend in Kauf nehmen zu schließen.¹³ Ein solcher Schluss ist natürlich nicht richtig. Aber die Rechtsansichten, die mit der Unrichtigkeit dieses Schlusses widerlegt werden sollen, ziehen diesen Schluss gar nicht, denn sie verlangen für den Vorsatz kein billigendes in Kauf Nehmen. Wiederum ist das Argument nur richtig, wenn man die Richtigkeit der h.L., die es begründen soll, bereits voraussetzt. In beiden Fällen liegt ein Zirkelschluss vor.¹⁴ Dieser Zirkelschluss würde Ihnen sofort um die Ohren fliegen, wenn Sie versuchen würden, nach diesem Rezept eine Minderheitsmeinung zu begründen, indem sie beispielsweise darlegen, dass das billigend in Kauf Nehmen des Erfolges keinen Schluss darauf zulasse, dass der Täter seinen Eintritt für wahrscheinlich gehalten habe. Eine h.L. braucht also offensichtlich nicht begründet zu werden, es genügt ihre formelhafte Wiederholung in einer Scheinbegründung, in der ihre Richtigkeit vorausgesetzt wird. Das spart in der Klausur Zeit.

Aber es ist zutiefst undemokratisch, wenn ein Gericht so verfährt. Der Richter spricht nicht im eigenen Namen Recht, sondern im Namen des Volkes, deshalb muss er seine Rechtsansicht vor dem Volke und vor allem den betroffenen Bürgern substantiiert begründet.¹⁵ Er muss sich mit seiner Rechtsansicht und ihrer Begründung der demokratischen Diskussion in der Öffentlichkeit stellen. Dies zu lehren und zu lernen, ist die Aufgabe der Ausbildung zum Juristen.

Aber für die Studierenden heute ist es reiner Luxus, tiefer in ein Rechtsproblem einzudringen, als es in der Klausur erforderlich ist, es sei denn, man schreibt darüber eine Seminararbeit. Denn seit die Hausarbeit im Studium zu einer Nebenleistung heruntergekommen ist, die nicht einmal zu einer Übung gehört und auch in den Übungen oft nur noch Klausuren zu absolvieren sind, ist die Klausur, also das, was von den Studierenden unter Prüfungsdruck ohne alle Hilfsmittel und ohne Zeit zum Nachdenken als Falllösung erwartet werden kann, im gesamten Studium das Maß aller Dinge: Klausurologie statt Jurisprudenz.

10 Gaede, NK, § 13, Rn. 15; Duttge, MüKo-StGB, § 15, Rn. 181 f.; Jakobs, Strafrecht AT, § 7, Rn. 103; Maurach/Gössel/Zipf-Gössel, Strafrecht AT II, § 43, Rn. 129; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht AT, § 33, Rn. 46; Baumann/Weber/Eisele, Strafrecht AT, § 10, Rn. 90; Otto, 1980, 417 (423 f.).

11 Roxin/Greco, AT, § 11, Rn. 88 ff. Eine andere Frage ist, ob diese systematische Einordnung des Problems richtig ist oder es richtiger mit dem BGH als Kausalitätsproblem aufzufassen ist, dazu Puppe, AT, § 13, Rn. 1 ff.

12 Näher dazu Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 236; Böse, Examensfälle Strafrecht AT, S. 21 f.

13 Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 336.

14 Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 273 f.

15 Neumann, Juristische Argumentationstheorie, § 1 Rn. 40 ff.